

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Der Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses - erwFZ – kann nur durch die Person gestellt werden, die das erwFZ vorzulegen hat. Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen solchen Antrag stellen. Gegebenenfalls vorhandene gesetzliche Vertretungen (z. B. bei Minderjährigen) sind ebenfalls antragsberechtigt.

Die Ausstellung des erwFZ kann persönlich bei der jeweiligen Meldebehörde beantragt werden. Hierzu ist eine Aufforderung des Vereins vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass die Ausstellung des erwFZ von der jeweiligen Person verlangt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (siehe „Muster_Bestaetigung_zur_Vorlage_bei_der_Meldebehoerde_2024“). Grundsätzlich ist die Beantragung eines erwFZ gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird aber nicht erhoben, wenn das erwFZ für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung erbracht wird. Der Sportverein hat diesen Umstand der betroffenen Person zu bestätigen. Diese Befreiung der Gebühren kann in das Aufforderungsschreiben des Sportvereins zur Vorlage bei der Meldebehörde aufgenommen werden (siehe „Muster_Bestaetigung_zur_Vorlage_bei_der_Meldebehoerde_2024“). Personen, die im Ausland wohnen, haben den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen.

Der Antrag kann auch elektronisch über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) gestellt werden. Dabei werden allerdings hohe Hürden an den Identifikationsnachweis gestellt. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person im Besitz eines elektronischen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion ist. Das erwFZ wird nur an die antragstellende Person postalisch übersandt.¹

¹ Angelehnt an: *Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis in Sportvereinen*, S. 17 - 18. Dsj.